

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gilt vorrangig das jeweilige Beauftragungsschreiben einschließlich seiner Anlagen. Soweit das Beauftragungsschreiben keine abweichenden Regelungen enthält oder einzelne Punkte nicht abschließend regelt, gelten ergänzend und subsidiär diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn zusätzlich zu einem Auftrag weitere Zusatzaufträge erteilt werden, ohne dass in diesem Zusatzaufträgen nochmals explizit auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen wird

1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5. Abschnitt 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich Anwendung, sofern Beratungs-, Strukturierungs- und Konfigurationsleistungen im Zusammenhang mit SharePoint Online und Microsoft 365 vom Vertragsverhältnis umfasst sind.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages bzw. die vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) zu erbringenden Leistungen werden im Einzelfall vertraglich vereinbart und gemeinsam mit dem Auftraggeber konkret an die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst. Sofern nicht spezielle Anforderungen (insbesondere in Bezug auf die zu verwendende Software) konkret vereinbart werden, gilt als vereinbart, dass sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) bemühen wird, die Anforderungen des Auftraggebers entsprechend der allgemein marktgängigen Software-Anforderungen auszuarbeiten, keinesfalls aber schuldet der

Auftragnehmer (Unternehmensberater) im Rahmen seiner Leistungserbringung die Berücksichtigung sämtlicher am Markt existierende Softwareprogramme und -anforderungen.

2.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, qualifizierte Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Dritten ist dem Auftraggeber vorab schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) bleibt für die Leistungen der Dritten gegenüber dem Auftraggeber voll verantwortlich. Nicht als vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) eingesetzte Dritte gelten Drittanbieterplattformen, Dienste, Softwareprodukte oder Cloudleistungen, die vom Auftraggeber bereitgestellt, lizenziert oder genutzt werden, insbesondere Microsoft 365, SharePoint Online, Entra ID, Purview, Teams, OneDrive und sonstige Microsoft-Dienste.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

2.4. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Erfolg. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) keine Gewähr dafür, dass durch die erbrachten Leistungen, Empfehlungen, Konzepte, Konfigurationen oder Werkzeuge ein bestimmter Nutzen, eine bestimmte Effizienzsteigerung, Kostenersparnis, Produktivitätssteigerung oder sonstiger Mehrwert eintritt. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, die bereitgestellten Leistungen, Empfehlungen oder Werkzeuge sachgerecht, vollständig, konsequent und in geeigneter Weise umzusetzen, einzusetzen und intern zu nutzen. Ein ausbleibender oder hinter den Erwartungen zurückbleibender Mehrwert kann dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) nicht zugerechnet werden, sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbracht hat.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) über dessen Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

3.5. Eine Haftung oder Einschränkung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund unvollständiger Mitwirkung tritt nur ein, sofern der Auftraggeber vorab zur entsprechenden Mitwirkung durch den Auftragnehmer schriftlich aufgefordert wurde.

3.6. Vereinbarte Leistungsfristen und Termine setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungs-, Beistellungs- und Freigabepflichten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erfüllt. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund verspäteter, unvollständiger oder nachträglich geänderter Mitwirkung des Auftraggebers, insbesondere wegen verspäteter Bereitstellung von Informationen, Entscheidungen, Freigaben, Inhalten, Zugängen, Berechtigungen oder sonstigen erforderlichen Voraussetzungen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen und verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) gerät in einem solchen Fall nicht in Verzug.

4. Loyalitäts- und Treuepflichten

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. SharePoint- und Microsoft-365-Leistungen

6.1. Sofern der Auftraggeber SharePoint- und Microsoft-365-Leistungen des Auftragnehmers (Unternehmensberater) bezieht, umfasst der Leistungsgegenstand die Erstellung und Konfiguration eines SharePoint Templates im Microsoft-365-Tenant des Auftraggebers auf Grundlage der im Angebot beschriebenen Leistungsinhalte, Anforderungen und Abstimmungen.

Die Leistungen des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) umfassen ausschließlich jene Tätigkeiten, die im Angebot ausdrücklich beschrieben sind. Darüberhinausgehende Leistungen, Prüfungen, Beratungen, Konfigurationen, Erweiterungen oder laufende Betreuungen sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

SharePoint- und Microsoft-365-Leistungen sind insbesondere:

- Konzeption bzw. Mitgestaltung der SharePoint-Struktur auf Grundlage der Anforderungen des Auftraggebers;
- Erstellung und Konfiguration eines SharePoint Templates im Microsoft-365-Tenant des Auftraggebers;
- Einrichtung von Sites, Seiten, Listen, Bibliotheken, Ansichten, Metadaten, Spalten, Navigationsstrukturen oder vergleichbaren SharePoint-Elementen gemäß vereinbartem Leistungsumfang;
- Umsetzung von Rollen-, Gruppen- oder Berechtigungsstrukturen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten oder freigegebenen Vorgaben;
- Abstimmung und Anpassung der Konfiguration im Rahmen des vereinbarten Projektumfangs;
- Bereitstellung bzw. Übergabe des erstellten Templates im Tenant des Auftraggebers;
- auf Wunsch und soweit vereinbart: Einführung, Schulungsunterlagen oder Erläuterung der wesentlichen Funktionen.

Ing. Robert Plomberger MAS, Engljähring 25, 4880 Berg im Attergau

Nicht Gegenstand der Beauftragung sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, insbesondere:

- Tenant-weite Konfigurationen von Microsoft 365, SharePoint Online, Entra ID (Benutzer- und Identitätsverwaltung), Purview (Compliance- und Datenschutzplattform), Teams, OneDrive oder sonstigen Microsoft-Diensten;
- Erstellung eines umfassenden IT-Sicherheits-, Datenschutz-, Compliance-, Berechtigungs-, Backup-, Retention-, DLP- oder Governance-Konzepts;
- rechtliche, steuerliche, datenschutzrechtliche, arbeitsrechtliche oder compliancebezogene Prüfung der Kundensysteme, Prozesse, Inhalte oder Daten;
- Prüfung, ob die Nutzung des Templates sämtlichen gesetzlichen, regulatorischen, branchenbezogenen oder internen Vorgaben des Auftraggebers entspricht;
- laufende Administration, Wartung, Monitoring, Betrieb oder Support des Microsoft-365-Tenants oder des SharePoint Templates;
- Migration, Bereinigung, Klassifizierung, Archivierung oder Löschung bestehender Datenbestände;
- Überprüfung bestehender Inhalte auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit, Datenschutzkonformität oder Vertraulichkeit;
- Einrichtung oder Prüfung von Backup-, Wiederherstellungs-, Versionierungs-, Archivierungs- oder Löschkonzepten;
- Lizenzprüfung, Lizenzbeschaffung oder umfassende Lizenzberatung zu Microsoft 365;
- Konfiguration von Sensitivity Labels, Retention Labels, Data Loss Prevention, eDiscovery, Audit-Logs, Conditional Access, MFA oder sonstigen Sicherheits- und Compliance-Funktionen;
- Entwicklung individueller Software, Add-ins, Schnittstellen, Power-Automate-Flows, Power Apps oder Skripte, sofern diese nicht ausdrücklich im Angebot genannt sind;
- Verantwortung für Verfügbarkeit, Funktionalität, Änderungen, Einschränkungen oder Ausfälle von Microsoft 365, SharePoint Online oder sonstigen Drittanbieterleistungen.

6.2. Der Auftraggeber bleibt für seinen Microsoft-365-Tenant, die darin gespeicherten Inhalte und die organisatorische Nutzung der Lösung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:

- Auswahl, Bereitstellung und laufenden Betrieb des Microsoft-365-Tenants;

- Beschaffung, Verwaltung und ausreichende Verfügbarkeit der erforderlichen Microsoft-365-Lizenzen;
- Benutzer-, Gruppen-, Rollen- und Rechteverwaltung;
- Festlegung und Freigabe der gewünschten Berechtigungsstruktur;
- Entscheidung, welche Personen, Gruppen, Abteilungen, externen Benutzer oder verbundenen Unternehmen Zugriff erhalten sollen;
- Verwaltung und Kontrolle externer Freigaben, Gastzugriffe und Sharing-Einstellungen;
- Datenklassifizierung, Datenqualität und inhaltliche Zuordnung von Dokumenten und Informationen;
- Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im Tenant gespeicherten Inhalte;
- Einhaltung datenschutzrechtlicher, arbeitsrechtlicher, regulatorischer, branchenbezogener und interner Vorgaben;
- Informationspflichten, Löschpflichten, Aufbewahrungspflichten und Dokumentationspflichten;
- Sicherstellung angemessener Datensicherung, Wiederherstellbarkeit, Versionierung und Archivierung;
- laufende Administration, Kontrolle und Pflege des SharePoint Templates nach Abschluss des Projekts;
- Prüfung, Freigabe und produktive Nutzung der vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) bereitgestellten Konfiguration.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Entscheidungen, Freigaben, Zugangsdaten, Berechtigungsvorgaben und Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung.

6.3. Die Einrichtung von SharePoint-internen Berechtigungen, Rollen, Gruppen, Freigaben und Zugriffsstrukturen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten oder freigegebenen Vorgaben. Nicht enthalten sind Änderungen, Anlage oder Verwaltung von Benutzern, Gruppen oder Rollen in Microsoft Entra ID beziehungsweise Active Directory sowie tenantweite Berechtigungskonzepte. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass diese Vorgaben fachlich, organisatorisch, datenschutzrechtlich und intern freigegeben sind. Insbesondere obliegt dem Auftraggeber:

- Definition der Benutzergruppen und Rollen;
- Festlegung, welche Benutzer oder Gruppen Zugriff auf welche Inhalte erhalten sollen;
- Prüfung, ob externe Benutzer, Gastzugriffe oder Freigabelinks zulässig sind;
- Entscheidung über Vererbung oder Unterbrechung von Berechtigungen;
- laufende Kontrolle und Aktualisierung von Berechtigungen nach Projektabschluss;
- finale Prüfung und Freigabe der eingerichteten Berechtigungen vor produktiver Nutzung.

Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet nicht für Nachteile, Schäden, Mehraufwände oder unzulässige Zugriffe, die auf unrichtige, unvollständige, missverständliche, nicht freigegebene oder nachträglich geänderte Berechtigungsvorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind. Änderungen durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Administratoren, externe Benutzer oder sonstige Dritte liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers (Unternehmensberaters).

6.4. Sofern die Leistungen in einer bestehenden Produktivumgebung oder an bestehenden SharePoint-Strukturen erbracht werden, ist der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten für eine angemessene Sicherung und Wiederherstellbarkeit der betroffenen Daten, Inhalte, Berechtigungen, Strukturen und Konfigurationen verantwortlich. Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass:

- relevante Daten, Dokumente und Konfigurationen vor Beginn der Arbeiten gesichert sind;
- eine Wiederherstellung im Bedarfsfall möglich ist;
- bestehende Abhängigkeiten, Automatisierungen, Workflows, Integrationen oder Sonderkonfigurationen bekanntgegeben werden;
- produktive Bereiche, in denen Änderungen nicht oder nur eingeschränkt erfolgen dürfen, vorab klar bezeichnet werden;
- erforderliche Test-, Entwicklungs- oder Projektbereiche bereitgestellt werden, sofern eine Umsetzung außerhalb des Produktivbereichs gewünscht ist.

Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet nicht für Datenverluste, Wiederherstellungskosten, Betriebsunterbrechungen, Mehraufwände oder Folgeschäden, soweit diese auf fehlende, unzureichende oder nicht wiederherstellbare Sicherungen oder auf nicht offengelegte bestehende Abhängigkeiten im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zurückzuführen sind.

6.5. Die Leistungen werden getrennt und unabhängig von Microsoft erbracht. Die Umsetzung basiert auf dem zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Umsetzung verfügbaren Funktions- und Produktstand von Microsoft 365/SharePoint Online. Änderungen, Einschränkungen und Einstellung von Funktionen oder sonstige Maßnahmen seitens Microsoft, insbesondere im Zusammenhang mit SharePoint Online und Microsoft 365 (z. B. Updates, Funktionsänderungen, geänderter Benutzeroberfläche (UI), geänderter Limits oder neuer Richtlinien), liegen außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) und sind nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung.

6.6. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet nicht für Ausfälle, Störungen, Einschränkungen, Änderungen der Benutzeroberfläche, Funktionen, APIs, Limits, Lizenzbedingungen oder technischen Rahmenbedingungen durch Microsoft oder andere Anbieter sowie nicht für Einschränkungen, die sich aus Lizenzmodell, Tenant-Konfiguration, Richtlinien oder Administratoreinstellungen des Auftraggebers ergeben. Es entstehen keine Ansprüche auf kostenlose Anpassung, Nachbesserung, Redesign oder Ersatzleistung. Etwaige Anpassungen erfolgen ausschließlich als Zusatzleistung. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) übernimmt keine Haftung für Nachteile, Mehraufwände oder entgangene Einsparungen, die daraus resultieren, dass spätere Microsoft-Updates alternative oder vereinfachte Umsetzungsmöglichkeiten eröffnen.

6.7. Microsoft 365, SharePoint Online, Entra ID, Purview, Teams, OneDrive und sonstige Microsoft-Dienste sind vom Auftraggeber bereitgestellte oder genutzte Drittanbieterplattformen. Diese Dienste sind nicht vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) beauftragte Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder externe Berater des Auftragnehmers (Unternehmensberaters).

Der Auftraggeber bleibt im Rahmen seiner Vertragsbeziehung mit Microsoft bzw. dem jeweiligen Anbieter verantwortlich für:

- Auswahl und Nutzung der Plattform;
- Lizenzierung und Bereitstellung der erforderlichen Dienste;
- Tenant-weite Einstellungen;
- Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Umgebung;
- Sicherheits-, Datenschutz-, Compliance-, Backup-, Retention-, DLP- und Governance-Einstellungen;
- Administration, Updates, Richtlinien und Benutzerverwaltung;
- Einhaltung der jeweiligen Nutzungs-, Lizenz- und Vertragsbedingungen des Plattformanbieters.

6.8. Mit Abnahme bzw. Projektabschluss übergibt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das fertige Template im Tenant des Auftraggebers sowie eine kurze Funktionsübersicht. Eine darüberhinausgehende Schulung oder Einarbeitung ist nur geschuldet, wenn dies im Angebot ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist nach Projektabschluss berechtigt und gehalten, die dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) im Rahmen des Projekts erteilten Zugänge und Berechtigungen zu deaktivieren oder zu widerrufen.

6.9. Nach Bereitstellung des SharePoint Templates erhält der Auftraggeber eine Prüffrist von 14 Werktagen, sofern nicht im Angebot eine andere Frist vereinbart wurde. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber die Leistung zu prüfen und etwaige wesentliche Mängel schriftlich, nachvollziehbar und mit konkreter Beschreibung bekanntzugeben.

Als wesentliche Mängel gelten nur solche Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung, die die Nutzung des Templates erheblich beeinträchtigen. Nicht als wesentliche Mängel gelten insbesondere kosmetische Abweichungen, geringfügige Designwünsche, nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche, Schulungsbedarf der Endanwender sowie Einschränkungen, die durch Microsoft 365, SharePoint Online oder die Tenant-Konfiguration des Auftraggebers bedingt sind.

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb der Prüffrist keine wesentlichen Mängel schriftlich rügt, die Leistung ausdrücklich freigibt, das Template produktiv nutzt, auf Basis des Templates eigene Inhalte, Benutzer oder produktive Prozesse einrichtet oder die Abnahme ohne berechtigten Grund verweigert.

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und werden im Rahmen der vereinbarten Nachbesserung behoben. Nach Abnahme gelten spätere Änderungen, Erweiterungen, Anpassungen oder Unterstützungsleistungen als Zusatzleistungen und sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

6.10. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am konkret für ihn eingerichteten SharePoint Template zur internen Nutzung im eigenen Microsoft-365-Tenant sowie innerhalb des Unternehmensverbunds des Auftraggebers.

Das Nutzungsrecht umfasst die unternehmensinterne Verwendung des Templates für eigene geschäftliche Zwecke des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen im vereinbarten Projektkontext. Eine Nutzung durch verbundene Unternehmen, Standorte oder Konzerngesellschaften ist zulässig, soweit diese ausschließlich intern erfolgt und keine Weitergabe an konzernfremde Dritte oder kommerzielle Verwertung gegenüber Dritten darstellt.

Nicht umfasst sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart:

- Weitergabe, Überlassung oder Lizenzierung an konzernfremde Dritte;

- kommerzielle Weiterverwertung, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder sonstige entgeltliche Überlassung des Templates an Dritte;
- Vervielfältigung, Übertragung oder Nutzung des Templates außerhalb des Unternehmensverbunds des Auftraggebers;
- Weiterentwicklung, Vermarktung oder Verwertung des Templates als eigenes Produkt oder als Grundlage eines eigenen kommerziellen Angebots gegenüber Dritten;
- Entfernung von Urheber-, Herkunfts- oder Vertraulichkeitshinweisen, sofern solche angebracht sind.

6.11. Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als Zusatzleistungen. Zusatzleistungen werden gesondert beauftragt und nach Aufwand oder gemäß gesonderter Vereinbarung verrechnet. Dies betrifft insbesondere:

- zusätzliche Sites, Bibliotheken, Listen, Ansichten, Metadaten oder Berechtigungsstrukturen;
- nachträgliche Änderungswünsche nach Freigabe oder Abnahme;
- zusätzliche Abstimmungen, Workshops oder Dokumentationen;
- Support-, Wartungs- oder Administrationsleistungen nach Projektabschluss;
- Anpassungen aufgrund geänderter Anforderungen des Auftraggebers;
- Anpassungen aufgrund geänderter Microsoft-365-, SharePoint- oder Tenant-Rahmenbedingungen;
- Unterstützung bei Migration, Datenbereinigung, Klassifizierung oder Rechteprüfung;

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater), seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine

Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.2. Der Auftraggeber erhält an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene geschäftliche Zwecke. Dies umfasst auch die Nutzung für Folgeprojekte, interne Schulungen, Dokumentationen sowie innerhalb verbundener Unternehmen.

Für SharePoint Templates und Microsoft-365-Konfigurationen gilt abweichend und ausschließlich die Nutzungsrechtsregelung gemäß Punkt 6.10.

7.3. Vorbestehende Methoden, Konzepte, generische Vorlagen, Checklisten, Skripte, Frameworks, Best Practices, Dokumentationen, Erfahrungswissen und sonstiges Know-how des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) bleiben ausschließliches Eigentum des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, allgemeines Know-how, Methoden, Konzepte, Erfahrungen und generische Bestandteile, die nicht ausschließlich kundenspezifisch sind und keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers enthalten, auch für andere Projekte weiterzuverwenden.

7.4. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8. Gewährleistung

8.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, nach Bekanntwerden der Unrichtigkeiten die Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8.3. Ein Anspruch auf Mangelbehebung besteht nicht, soweit der Mangel auf nachträgliche Änderungen, fehlerhafte Bedienung, geänderte Microsoft-365-Rahmenbedingungen oder fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

9. Haftung / Schadenersatz

9.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) beigezogene Dritte iSd § 1313a ABGB verursacht wurden.

Ferner haftet der Auftragnehmer (Unternehmensberater) nur für unmittelbare Schäden. Eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) für indirekte Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, gilt als ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus ist eine allfällige Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) der Höhe nach mit dem Wert des ihm vom Auftraggeber erteilten Auftrags beschränkt.

9.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9.3. Der Auftraggeber hat abweichend von § 1298 ABGB jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zurückzuführen ist.

9.4. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet nicht für Schäden, Mehraufwände, Verzögerungen oder sonstige Nachteile, die insbesondere entstehen durch:

- unvollständige, unrichtige oder verspätete Angaben des Auftraggebers;
- fehlende, verspätete oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers;
- unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Berechtigungs-, Rollen-, Freigabe- oder Strukturvorgaben;
- Änderungen durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Administratoren, externe Benutzer oder sonstige Dritte;
- Ausfälle, Einschränkungen, Änderungen oder Funktionsänderungen von Microsoft 365, SharePoint Online oder sonstigen Drittanbieterleistungen;
- fehlende, unzureichende oder nicht wiederherstellbare Datensicherungen;
- bestehende, nicht offengelegte technische Abhängigkeiten, Workflows, Automatisierungen, Integrationen oder Sonderkonfigurationen;
- nachträgliche Änderungen der Microsoft-365-Umgebung, der Lizenzen, Richtlinien oder Tenant-Einstellungen;
- Sicherheits-, Datenschutz-, Compliance-, Backup-, Retention-, DLP- oder Governance-Themen;

- die inhaltliche Nutzung, Befüllung, Klassifizierung oder Weitergabe von Daten durch den Auftraggeber.

10. Geheimhaltung / Datenschutz

10.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

10.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

10.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

10.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

10.5. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne der DSGVO bzw. des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10.6. Bei SharePoint- und Microsoft-365-Leistungen bleibt der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die im Microsoft-365-Tenant verarbeiteten personenbezogenen Daten.

10.7. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, und nur auf Grundlage der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers. Soweit der Auftragnehmer (Unternehmensberater) im Rahmen der Leistungserbringung auf personenbezogene Daten im Tenant des Auftraggebers zugreifen kann, schließen die Parteien vor Beginn der Leistung einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab. Sofern keine abweichende Regelung schriftlich getroffen wird, gilt der vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) bereitgestellte Standard-AVV als vereinbart.

10.8. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist nicht verpflichtet, Inhalte, Daten, Dokumente, Prozesse oder Berechtigungen des Auftraggebers rechtlich, datenschutzrechtlich oder compliancebezogen zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) behandelt ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekanntwerdende vertrauliche Informationen des Auftraggebers vertraulich.

11. Honorar

11.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) fällig.

11.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

11.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

11.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer (Unternehmensberater) bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

12. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer des Vertrages

13.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

13.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt;
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät;
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.

Ing. Robert Plomberger MAS, Engljährling 25, 4880 Berg im Attergau

Stand 07/2026